

Die Einführung von Pflegekammern: Neueste Entwicklungen in den Bundesländern und Überblick über die Kammerorganisation am Beispiel der Landespflegekammern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

von Prof. Dr. Winfried Kluth und Dipl.-Jur. Christina Jesse

I. Der lange Weg zur ersten Pflegekammer

Die öffentliche Debatte über das Für und Wider der Errichtung von Pflegekammern ist schon mehrere Jahrzehnte alt. Erst mit der deutlichen Stärkung der allgemeinen politischen Wahrnehmung der gesellschaftlichen Relevanz von Pflegeberufen konnte ein Durchbruch in Gestalt einer gesetzlichen Neuordnung der Pflegeberufe und ihrer Berufsorganisation erreicht werden. Dabei sind verkammerte Gesundheitsberufe „unterhalb“ der Ärzteschaft in anderen Ländern schon lange etabliert. Zudem ist dort auch der soziale und wirtschaftliche Unterschied zwischen den Berufen deutlich geringer.

Ob durch die Errichtung der ersten Pflegekammern in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ein Umdenken begonnen hat, wird sich erst in einigen Jahren zeigen. Zu konstatieren ist zunächst einmal, dass die Kammerlandschaft um ein Mitglied reicher geworden ist und dass auch in unserer Zeit neben der Kritik an der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft

in Kammern auch der Wunsch zur Kammergründung vorhanden ist – auch bei den betroffenen Berufsträgern, wie deren Befragung im Vorfeld der beiden Kammergründungen gezeigt hat.

Anliegen dieser aktuellen stellungnahme ist es, die neuen Regelungen vorzustellen und dabei auch einige Besonderheiten der neuen Kammern in den Blick zu nehmen.

II. Landesgesetzliche Regelungen

Die landesgesetzlichen Regelungen in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zur Ausgestaltung der Pflegekammern sind überwiegend vergleichbar, dennoch ergeben sich bei genauer Betrachtung einige Unterschiede.

1. Errichtungsverfahren

Ein erster struktureller Unterschied in den Landesgesetzgebungen zeigt sich bereits darin, dass die Normen in Rheinland-Pfalz im neuen Heilberufsgesetz integriert wurden,¹ in Schleswig-Holstein hingegen wurde ein eigenständiges Pflegeberufekammergesetz auf Landesebene² erlas-

sen. Hier überprüft das zuständige Ministerium für Gesundheit nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten, ob eine Übernahme der Regelungen in das Heilberufekammergesetz zweckmäßig erscheint.³

Für die Pflegeberufe wird in Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2016 die Landespflegekammer eingerichtet.⁴ Der Ausschuss zur Errichtung der Kammer (Gründungsausschuss) hat bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Vertreterversammlung,⁵ welcher ebenfalls im Januar 2016 zu erfolgen hat, deren Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, soweit dies erforderlich ist.⁶

Ab Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen in Schleswig-Holstein muss das Gesundheitsministerium einen Errichtungsausschuss innerhalb von sechs Monaten benennen, welchem bis zu 13 Berufsangehörige der Alten-, Gesundheits- und Kranken- sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege angehören werden. Der Errichtungsausschuss hat die Aufgaben, die Mitglieder zu registrieren, die erste Kammerwahl innerhalb von 30 Monaten vorzubereiten und die hierfür erforderlichen ersten Satzungen zu beschließen.⁷

Beide Pflegekammern werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet.⁸

2. Mitgliedschaft

Sowohl in Rheinland-Pfalz, als auch in Schleswig-Holstein gehören künftig die

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie die Altenpflegerinnen und Altenpfleger als Pflichtmitglieder einer öffentlichen Berufsvertretung an.⁹ In Schleswig-Holstein werden zusätzlich auch Personen erfasst, die eine vergleichbare Berufsbezeichnung führen dürfen.¹⁰

Voraussetzung für die Kammermitgliedschaft ist die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sowie die Ausübung des Berufs im jeweiligen Bundesland. Die Berufsausübung umfasst dabei jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.¹¹

Ausnahmen der Pflichtmitgliedschaft bestehen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union oder völkerrechtlichen Verträgen, insofern der Beruf vorübergehend und gelegentlich ausgeübt wird, ohne in einem der Bundesländer eine berufliche Niederlassung zu haben.¹² Berufsträgern, die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigt sind, sind von der Kammermitgliedschaft in Rheinland-Pfalz ebenfalls ausgenommen.¹³

Die Möglichkeiten einer freiwilligen Mitgliedschaft in den Landespflegekammern sind sehr vielseitig ausgestaltet. Berufsangehörigen die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben, ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs der

gesetzlichen Regelungen verlegen oder aus den genannten Gründen von der Pflichtmitgliedschaft befreit sind, steht der freiwillige Kammerbeitritt offen.¹⁴ Dies gilt auch für Auszubildende nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Pflegeberufe.¹⁵ In Schleswig-Holstein können der Kammer zudem tätige Altenpflegehelferinnen/-helfer sowie Pflegeassistentinnen/-assistenten freiwillig beitreten.¹⁶

In den Hauptsatzungen der Kammern können darüber hinaus weitere Regelungen zur freiwilligen Mitgliedschaft getroffen werden.¹⁷

3. Aufgaben

Die Landespflegekammern wirken als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit und nehmen die beruflichen und sozialen Belange ihrer Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit wahr.¹⁸

Die Regelungen der Bundesländer unterscheiden sich hierbei in erster Linie im Hinblick auf die wahrzunehmenden wirtschaftlichen Belange der Kammermitglieder. So ist dies fester Bestandteil des Aufgabenkreises der Landespflegekammer in Rheinland-Pfalz. In Schleswig-Holstein dagegen wurde die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Belangen nicht in die Aufgabenzuweisung einbezogen.

Weiterhin kommen den Kammern ähnliche Aufgaben zuteil: Unter anderen gehört dazu, für die Wahrung des Ansehens

des Berufsstands einzutreten, die Qualitätssicherung im Gesundheits- und Pflegewesen zu fördern, Regelungen zur Berufsausübung zu treffen, die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln und zu fördern.¹⁹

Zur Fort- und Weiterbildung und im Rahmen der Qualitätssicherung sind die Kammern berechtigt, entsprechende Zertifikate auszustellen.²⁰ Ferner können ihnen durch andere gesetzliche Bestimmungen oder durch Rechtsverordnungen des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums weitere Aufgaben übertragen werden.²¹

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein hat zur Beratung ihrer Mitglieder über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen eine Ethikkommission zu errichten.²² In Rheinland-Pfalz befindet sich diese bei der Landesärztekammer, wobei lediglich ein Mitglied Vertreter der Pflegeberufe sein muss.²³ Der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird zudem die Pflicht auferlegt, zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder den bei ihnen Beschäftigten und Dritten ergeben, ein Schlichtungsausschuss zu errichten.²⁴ Der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wird diesbezüglich ein Ermessen eingeräumt.²⁵

4. Kammerorganisation und Aufsicht

Die interne Organisation der Pflegekammern entspricht weitestgehend denen der übrigen Heilberufskammern. Die Hauptorgane der Pflegekammern sind die Vertreterversammlung²⁶ bzw. die Kammerversammlung²⁷ und der Vorstand. Im Gegensatz zur Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein, bestellt der Vorstand der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz noch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, welche(r) die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kammer führt.²⁸

Das PBKG Schleswig-Holstein trifft im Vergleich zum HeilBG ausführlichere Regelungen zum Wahlverfahren innerhalb der Kammer.²⁹ Auch der Aufgabenkatalog der Kammerversammlung ist gesetzlich ausdifferenzierter.³⁰ Ferner regeln die Kammern die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sowie die Durchführung ihrer Aufgaben durch Satzungen.³¹

Die Rechtsaufsicht über die Landespflegekammern wird vom zuständigen Gesundheitsministerium ausgeübt.³²

5. Berufspflichten und Weiterbildung

Mit der Pflichtmitgliedschaft in den Pflegekammern unterliegen die betroffenen Berufsträger künftig der Verpflichtung, ihren Beruf entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher und medizinischer Erkenntnisse auszuüben und ihren Kenntnisstand kontinuierlich zu aktualisieren.³³ Im Vordergrund steht dabei die Qualitätssicherung

der Pflege für die Versorgung hilfebedürftiger Menschen. Zu den Berufspflichten und der Weiterbildung der Pflegeberufsträger treffen die Kammergesetze daher nähere Vorgaben.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass vor dem Hintergrund eines eigenständigen Pflegeberufekammergesetzes in Schleswig-Holstein die Berufspflichten der Kammermitglieder hier speziell für die betroffene Berufsgruppe ausgestaltet wurden, wohingegen in Rheinland-Pfalz nur vereinzelt spezifische Regelungen zu finden sind.

So treffen die Angehörigen der Pflegeberufe nach dem HeilBG, neben den allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Heilberufsträger, wie die gewissenhafte und verantwortungsbewusste Berufsausübung³⁴ und die Pflicht sich fortwährend beruflich fortzubilden,³⁵ auch berufsspezifische Pflichten, etwa auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken.³⁶

In Schleswig-Holstein wird unter anderem der Umgang mit Pflegebedürftigen, die Information über die Beurteilung des Pflegezustandes und die Dokumentation der eigenverantwortlichen Pflegetätigkeit näher geregelt.³⁷

Die Berufsordnungen der Landespflegekammern haben darüber hinaus weitere Bestimmungen über die Berufsausübung

und die Berufspflichten zu enthalten.³⁸

Die §§ 47 ff. HeilBG Rheinland-Pfalz normieren spezifischen Anforderungen an die Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe. Ab dem 1. Januar 2018 erfolgt diese nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der nach § 15 Abs. 4 Nr. 5 HeilBG von der Landespflegekammer erlassenen Weiterbildungsordnung.³⁹

Ausführliche Bestimmungen zur Weiterbildungsverpflichtung, zum Inhalt und Umfang der Weiterbildung sowie zur Zulassung und Anerkennung enthalten auch die Regelungen in Schleswig-Holstein.⁴⁰ In der Weiterbildungsordnung sind ferner genauere Vorgaben zu treffen.⁴¹

6. Sonstige Bestimmungen

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben führen die Kammern Verzeichnisse der Kammermitglieder, welche ihrerseits verpflichtet sind, der Kammer innerhalb eines Monats über Umstände zu informieren, welche die Kammermitgliedschaft betreffen.⁴²

Für die Deckung ihrer Kosten erheben die Kammern durch Beitragssatzung Mitgliedsbeiträge.⁴³ Dazu enthalten beide Kammergesetze Härtefallregelungen – so können in Rheinland-Pfalz in der Beitragsordnung aus sozialen Gründen für bestimmte Personen oder Gruppen von Kammermitgliedern Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreistellungen festgelegt werden.⁴⁴ In Schleswig-Holstein ist bei der Festlegung der Beitragshöhe das aus

pflegerischer Tätigkeit erzielte Einkommen angemessen zu berücksichtigen.⁴⁵

III. Ausblick

Die Einführung der Pflegekammern wurde von den etablierten akademischen Heilberufen durchaus kritisch begleitet. Dass die Landesparlamente diesen Weg gleichwohl beschritten haben, darf man auch als politische Zeichen verstehen, die Zusammenarbeit zwischen diesen Berufen weiter zu verbessern und auch die sozialen Statusunterschiede abzubauen. Dadurch kann auch die Erweiterung der Forschungshorizonte, für die der Wissenschaftsrat wichtige Anregungen formuliert hat, in diesem Bereich verbessert werden.

¹ Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. 2014, 302; zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 104).

² Gesetz über die Kammer und die Berufgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (PBKG) vom 16. Juli 2015, GVBl. 2015, 206.

³ Vgl. Schlussbestimmung in § 45 PBKG.

⁴ Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2, § 111 HeilBG.

⁵ Die Durchführung der Kammerwahlen ist im Dezember 2015 geplant, vgl.

<http://www.pflegekammer-rlp.de/landespflegekammer/weg.html>.

⁶ § 111 Abs. 2, 7 HeilBG.

⁷ Vgl. Homepage des Landes Schleswig-Holstein unter: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/pflege_PflegeUndBegleitung_Pflegeberufekammer.html

⁸ Der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein verzichtete indes auf den Zusatz „rechtsfähige“, was die Rechtsstellung der Kammer jedoch nicht mindert.

⁹ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5-7 HeilBG; § 2 Abs. 1 Nr. 1 PBKG.

¹⁰ Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 PBKG a.E.

¹¹ Vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG; § 2 Abs. 1 Nr. 2 PBKG.

¹² Vgl. § 1 Abs. 4 HeilBG; § 2 Abs. 6 PBKG. Voraussetzung ist eine berufliche

Niederlassung in einem der in Abs.4 und Abs. 6 vorgeannten Staaten.

¹³ Wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrgenommen wird, vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 HeilBG.

¹⁴ Vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 HeilBG; § 2 Abs. 2 PBKG.

¹⁵ § 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 und 5 HeilBG; § 2 Abs. 4 PBKG.

¹⁶ Vgl. § 2 Abs. 3 PBKG. Dies gilt auch für die Auszubildenden, vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 3.

¹⁷ Vgl. § 1 Abs. 3 HeilBG a.E.; § 2 Abs. 5 PBKG.

¹⁸ § 3 Abs. 1 HeilBG/PBKG.

¹⁹ Die Aufgaben der Kammern sind in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HeilBG und im § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 PBKG aufgeführt. Von den Regelung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung ist die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den übrigen Heilberufskammern ausgenommen, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 12 HeilBG.

²⁰ Vgl. § 3 Abs. 3 HeilBG; § 4 Abs. 1 PBKG.

²¹ Vgl. § 3 Abs. 5 HeilBG; § 3 Abs. 3 PBKG.

²² Vgl. § 5 PBKG.

²³ Vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 HeilBG.

²⁴ Vgl. § 7 HeilBG.

²⁵ Vgl. § 6 PBKG.

²⁶ Vgl. § 8 Abs. 1 HeilBG.

²⁷ Vgl. § 12 PBKG.

²⁸ Vgl. § 11 Abs. 2 HeilBG.

²⁹ Vgl. §§ 13 bis 17 PBKG.

³⁰ Vgl. § 21 PBKG; zum Vergleich die Regelungen in Rheinland-Pfalz in § 9 Abs. 2 HeilBG.

³¹ Vgl. § 15 HeilBG.

³² Vgl. §§ 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 HeilBG; § 43 PBKG.

³³ Vgl. dazu Grundsatz der Berufsausübung, § 29 PBKG.

³⁴ Vgl. §§ 21 f. HeilBG.

³⁵ Vgl. § 22 Abs. 1 HeilBG

³⁶ Vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG.

³⁷ Vgl. dazu § 30 Nr. 1 bis 11 PBKG.

³⁸ Vgl. § 24 HeilBG; § 31 PBKG.

³⁹ Zu den davor vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgesprochenen Anerkennungen trifft § 109 Abs. 2 HeilBG die entsprechenden Übergangsbestimmungen.

⁴⁰ Vgl. §§ 32-40 PBKG.

⁴¹ Vgl. § 39 PBKG.

⁴² §§ 1 Abs. 5, 3 Abs. 8 HeilBG; § 7 PBKG.

⁴³ Vgl. § 16 HeilBG; § 10 PBKG.

⁴⁴ Vgl. § 16 Abs. 1 HeilBG.

⁴⁵ Vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 PBKG.
